

Hausanschluss- und Durchleitungsvertrag

zwischen

Name/Firma: _____

Anschrift: _____

(bei Firma) vertreten durch _____

(nachstehend der Eigentümer genannt)

und

dem Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar,
Dietmar-Hopp-Str. 8, 74889 Sinsheim
(nachstehend Zweckverband genannt)

Präambel

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Verbandsgebiet sicherzustellen und sorgt für die Errichtung einer passiven Infrastruktur der Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Dies beinhaltet die langfristige Anbindung aller Gebäude im Rhein-Neckar-Kreis an das kreisweite Backbone-Netz.

1. Durchleitungsrecht und Hausanschluss

Firma/Name _____

ist Eigentümer des Grundstücks mit der Flurstücks-Nr. _____,

Anschrift: _____.

Der Eigentümer beauftragt den Zweckverband, den Einzug des Glasfaserkabels in das auf dem o.g. Grundstück bestehende Leerrohrsystem vorzunehmen. Gleichzeitig beauftragt der Eigentümer den Zweckverband, die hierzu erforderlichen Installationen im Gebäude auf dem o.g. Grundstück vorzunehmen. Hierzu ist es dem Zweckverband gestattet, das Grundstück zu benutzen und zu betreten. Der Zweckverband darf die Ausübung hierzu Dritten überlassen.

Dem Zweckverband wird gestattet, alle Arbeiten auf dem o.g. Grundstück vorzunehmen, die für die Errichtung, Unterhaltung, Wartung und den Betrieb erforderlich sind. Der Zweckverband darf die Ausübung hierzu Dritten überlassen.

Ein Anspruch des Eigentümers auf Breitbanddienste ist mit dem Anschluss an das Glasfasernetz nicht verbunden. Breitbanddienste werden ausschließlich vom künftigen Netzbetreiber/Dienstleister angeboten.

2. Eigentum und Nutzungsrecht

Die Teile des Kabelnetzes sind im Sinne des § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden und gehen nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers über; der Zweckverband bleibt Eigentümer der Kabelnetzteile bis einschließlich der Netzabschlussdose bzw. der Spleißbox.

Der Eigentümer ist berechtigt, den Hausübergabepunkt zu nutzen. Er hält die Hausanschlüsse zugänglich und schützt sie vor Beschädigungen. Er darf keine Einwirkungen auf die Kommunikationsleitungen oder den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

3. Hausanschlusskosten

Der Eigentümer hat die für die Errichtung des Hausanschlusses anfallenden Kosten zu tragen. Diese belaufen sich auf 395,00 € inklusive MwSt. und werden dem Eigentümer nach Fertigstellung des Hausanschlusses gesondert in Rechnung gestellt.

4. Wohnungsanschlüsse

Wird im Zuge des Hausanschlusses das Glasfaserkabel für mehrere Wohneinheiten aufgeteilt, so ist an Stelle der Netzabschlussdose eine Spleißbox als Hausübergabepunkt erforderlich. Der Zweckverband stellt die Spleißbox kostenlos zur Verfügung. Die Verlegung von Glasfaserkabeln in die entsprechenden Wohnungen (Hausverteilnetz) ist Sache des Eigentümers.

5. Rückbau und Eigentümerwechsel

Der Zweckverband wird binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen (Netzabschlussdose/Spleißbox) auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers wird der Zweckverband die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Für den Fall eines Eigentümerwechsels gilt § 45a Abs. 4 Telekommunikationsgesetz (TKG).

6. Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung der Vertragsparteien und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann nach Ablauf von 10 Jahren mit einer Frist von 6 Wochen von jeder Vertragspartei schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

7. Weitergabe von Daten an Dritte

Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass der Zweckverband seine Kontaktdaten zum Zwecke der nachfolgenden Einholung von Signallieferverträgen an Dienstanbieter, die Telekommunikationsdienstleistungen über das Glasfasernetz des Zweckverbandes anbieten sowie zur Abstimmung von Installationsterminen an die Baufirma weitergibt. Eine Übermittlung der Daten an Dritte zu anderen Zwecken ist dem Zweckverband nicht gestattet. Das Einverständnis kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Zweckverband widerrufen werden.

8. Belehrung über das gesetzliche Widerrufsrecht für Verbraucher

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten des Zweckverbandes gem. Artikel 246 § 2 i.V.m. § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar, Dietmar-Hopp-Str. 8, 74889 Sinsheim
Telefax Nr.: 07261 – 931-7002
E-Mail: info@fibernet-rn.de

9. Sonstige Bestimmungen

Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, sofern der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Vertragsänderung

Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen nicht. Mündliche Absprachen, die nicht in diesem Vertrag aufgenommen worden sind, sind nicht bindend. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.

_____, den _____

Firma (Zeichnungsberechtigter)/Eigentümer

Zweckverband
High-Speed-Netz Rhein-Neckar